



Winterimpressionen

Informationen zu den Corona-Schutzimpfungen

Aufgrund zahlreicher Anfragen in den Enzkreisgemeinden sowie bei der Landkreisverwaltung geben wir die uns verfügbaren Informationen des Enzkreises zu den geplanten Corona-Schutzimpfungen weiter.

Auf den Internetseiten des Landratsamtes Enzkreis finden sich umfangreiche Informationen zu den geplanten Schutzimpfungen:

<https://www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Bauen-Naturschutz-Umwelt-Gesundheit-und-Infrastruktur/Gesundheitsamt/Allgemeine-Informationen/Infos-zu-Impfungen-und-Impfzentren/>

Impftermine können derzeit ausschließlich bei den zentralen Impfzentren des Landes vereinbart werden. In jedem Falle ist eine Impfung nur dann möglich, wenn vorher ein Termin vereinbart wurde. Folgende Alternativen stehen hierbei zur Verfügung:

- online unter www.impfterminservice.de
- telefonisch über die Rufnummer 116 117

- über die kostenfreie Smartphone-App „116117.app“, z. B. im Apple App Store oder bei Google Play

- für gehörlose Menschen über Videotelefonie über die folgende Website:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/video-chat-gebaerdensprache/>

Es wird dabei gleich ein zweiter Impftermin im Abstand von 21 bis 28 Tagen vereinbart. Der volle Impfschutz wird ca. zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung erreicht.

Die Terminvergabe für das Kreisimpfzentrum (KIZ) in Mönshausen startet am 19. Januar.

Sollten Sie Fragen haben, bitten wir Sie, diese bei der Kontaktaufnahme mit den Impfzentren des Landes zu stellen oder direkt an das Landratsamt Enzkreis zu richten.

Es informiert Sie

die Gemeindeverwaltung Friolzheim



Amtliches

An das
Bürgermeisteramt Friolzheim
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Mängelscheck

Art der Störung/Kritik _____

Verbesserungsvorschlag/Anregung _____

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der
Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>)
bearbeitet werden.

Einverständnis: ☐ Ja ☐ Nein

Datum _____

Unterschrift _____

Bitte hier ausschneiden

**Öffentliche Bekanntmachungen**
**Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung
des Lärmaktionsplans gem. § 47d Abs. 2 und 7
BImSchG**

Der Gemeinderat hat den erarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans am 18. Mai 2020 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die nach § 47 d Abs. 3 BImSchG erforderliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 15.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020.

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 23. November 2020 über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten. Der Lärmaktionsplan wurde mit folgenden Maßnahmen beschlossen:

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für folgende Teilbereiche der Ortsdurchfahrt Friolzheim:
- L 1180 Leonberger Straße, beginnend in Höhe des Wohngebäudes Leonberger Str. 65

- im weiteren Verlauf über die L 1175 Pforzheimer Straße und weiter
- L 1175 Wimsheimer Straße bis Höhe des Wohngebäudes Wimsheimer Str. 3.
- Anregung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aus Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgründen für den Bereich L 1180 Bebauung Geißberg.
- Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vorrangiger Bedarf in der gesamten Ortsdurchfahrt Friolzheim sowie entlang der L 1180 Bebauung Geißberg.

Der beschlossene Lärmaktionsplan liegt im Rathaus der Gemeinde zur Einsichtnahme aus und ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim unter www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/ einsehbar.

Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung wird durch die Verwaltung der Gemeinde Friolzheim bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt.
Gemeinde Friolzheim

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 30. November 2020

(in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 31. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und

8. die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wahlvereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,

8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie die Teilnahme an Blutspendeaktionen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, und
6. Archive und wissenschaftliche Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateursport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

(2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,

2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,

2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
 7. Reinigungen und WaschsaloNs,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
 10. der Großhandel.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslökalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslökalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,

2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e

Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f

Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 17. Januar 2021 sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für

- f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
- Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der

- Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

(2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 und 2 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,

4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,

4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahleins sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,

2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurlivelihoodsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-

Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,

10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
 12. Hundesalons, Hundefrisure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
 13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
 14. Clubs und Diskotheken und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,

4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
 6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
 10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse und
 12. Wettannahmestellen.
- Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehreformen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehreformen ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums oder Kultusministeriums,

für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und

6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,

5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
 6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
 2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
 3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
 4. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
 5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
 6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
 7. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
 8. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 9. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
 10. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
 11. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
 12. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
 13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
 14. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
 15. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
 16. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder

17. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon	112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)	
Polizei und Unfall Telefon	110
Feuerwehr Telefon	112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK	
Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.:	112
Krankentransport, Tel.:	19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.:	116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 16.01.2021

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz
Dillsteiner Str. 10 A, 75173 Pforzheim (Innenstadt), Tel. 07231 - 2 78 45

Sonntag, 17.01.2021

Apotheke Butz Heimsheim
Mönsheimer Str. 50, 71296 Heimsheim, Tel. 07033 - 46 95 30

Ämter

Rathaus

(Fachämter):

Mo.	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Mi.	09.00 - 12.00 Uhr 16.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do.	geschlossen
Tel.:	07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.:	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:30 Uhr
Di.:	geschlossen
Mi.:	08:00 - 12:00 Uhr 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr
(nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo.	16:00 - 21:00 Uhr
Do.	16:00 - 22:00 Uhr
	16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
Fr.	16:00 - 22:00 Uhr
Wo?	Eichenstr. 24/1, Friolzheim
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.	

Landratsamt Enzkreis

Mo.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.	08:00 - 12:30 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 - 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr
Tel.:	07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.:	08:00 - 12:30 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr
Do.	08:00 - 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung. Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de .	

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:
Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim.
Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
Wir rufen Sie gerne zurück.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416

Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417

Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle
Pforzheim: Tel. 07231 6075860
Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

***Sterneninsel* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst**

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Frielzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Frielzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di. 13:30 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Herrn Rahak statt. Herr Rahak ist unter nizar.rahak@ib.de oder 0151 73045180 erreichbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Frielzheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Frielzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

gaggenau@nussbaum-medien.de

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021

Stand: 08.01.2021



Kontaktbeschränkungen

NEU

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.

Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.



Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungs-gemeinschaften betreut werden.



Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
- Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



Baden-Württemberg.de



Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine



Arbeiten

• Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.

- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Reisen

NEU

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten
- ✓ sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädiegeschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsaloons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Verkauf von Weihnachtsbäumen im Freien
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Baden-Württemberg.de



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

NEU

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielflächen
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Sport

Sport entweder **alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften



Wir bitten um Beachtung

Sachbeschädigung Baumfällung Schulstraße

Im Bereich der Schulstraße wurde Anfang Januar, in der Nacht von Sonntag, 03.01. auf Montag, 04.01. ein Baum umgesägt (siehe Bilder).



Die Gemeinde hat bei der Polizei Anzeige gegen Unbekannt erstattet. Sofern jemand sachdienliche Hinweise geben kann, wird um Rückmeldung an die Gemeindeverwaltung, Herrn Enz, Tel. 9036-14 oder e.enz@friolzheim.de oder an die Polizei in Heimsheim gebeten.
Gemeinde Friolzheim

Verschiedenes

Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplänen der EU-Wasserrahmenrichtlinie gestartet

Umweltminister Franz Untersteller: „Eine gute Wasserqualität ist die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.“

Das Umweltministerium hat am 22.12. die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und der dazu gehörenden Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Zeitraum von 2022 bis 2027 veröffentlicht. Damit beginnt das offizielle Anhörungsverfahren. Bürgerinnen und Bürger, Verbände und sonstige interessierte Stellen haben nun sechs Monate bis zum 30.06.2021 die Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

„Die Wasserrahmenrichtlinie der EU setzt uns ein ambitioniertes Ziel: den guten Zustand der europäischen Gewässer. Das bedeutet, wir müssen mit der Ressource ‚Wasser‘ verantwortungsvoll umgehen und Gewässer nachhaltig bewirtschaften. Mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zeigen wir den Weg auf, wie wir dieses Ziel erreichen“, sagte Minister Untersteller in Stuttgart. Dabei werde in Baden-Württemberg die Teilnahme der Öffentlichkeit großgeschrieben. Neben den formal vorgeschriebenen Beteiligungen haben sich die Bürgerinnen und Bürger schon bei der Erstellung der Entwürfe einbringen können. Etwa 1000 Hinweise aus der Bevölkerung und von Verbänden zeigen das große Interesse im Vorfeld.

Folgen des Klimawandels als neue Handlungsfelder

Die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden im Jahre 2009 erstellt. Alle sechs Jahre werden diese

aktualisiert. Seit Beginn verfolgt Baden-Württemberg mit entsprechenden Maßnahmen die Verbesserung im Bereich der Hydromorphologie, bei der Herstellung der Durchgängigkeit an Hindernissen und des damit verbundenen Abflussverhaltens sowie die Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen wie zum Beispiel Kläranlagen und aus diffusen Quellen wie der Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel sind neue Themenfelder die Reduzierung der Temperatureinträge in Flüsse und Bäche sowie in geringem Umfang auch die Frage der mengenmäßigen Belastung des Grundwassers.

Seit 2009 konnte ein großer Anteil der Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden. Dabei zeigt sich, dass im Bereich der Hydromorphologie etwa die Hälfte der geplanten Maßnahmen abgeschlossen wurden. Beim Maßnahmenprogramm Punktquellen liegt der Umsetzungsstand bei ungefähr 85 Prozent und bei den Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung bei rund 64 Prozent. Der Maßnahmenplanung in den aktuellen Entwürfen liegen landesweite Studien im Bereich der Abwasserbehandlung und der Gewässerstruktur zugrunde. Aufgrund der vertieften Erkenntnisse aus diesen Studien wurde ein deutlich erhöhter Maßnahmenbedarf identifiziert, der für die Zielerreichung erforderlich ist. Ein zunehmend großer Unsicherheits- und Einflussfaktor ist bereits jetzt der Klimawandel.

Initiative „Blaues Gut – wir machen Gewässer besser“

„Um die Anstrengung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Marke darzustellen, haben wir im September 2020 die landesweite Initiative ‚Blaues Gut – wir machen Gewässer besser!‘ gestartet. Die zahlreichen umgesetzten und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten werden durch das einheitliche Logo erkennbarer“, ergänzte der Minister. Bürgerinnen und Bürger erhalten durch diese Initiative vor Ort und über die Webseite „Blaues Gut“ zusätzliche Informationen zu den bereits ergriffenen Maßnahmen.

Weitere Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg finden sich auf der Internetseite des Umweltministeriums und auf der Internetseite www.blaues-gut.de.

Kreisimpfzentren gehen im ganzen Land am 22. Januar an den Start

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Jede Impfdosis, die wir vom Bund erhalten, wird direkt verimpft“

Das Ministerium für Soziales und Integration hat in Rücksprache mit den Kommunalen Landesverbänden beschlossen, den Start der Kreisimpfzentren um eine Woche auf den 22. Januar zu verschieben. Grund hierfür sind die Impfstofflieferungen durch den Bund. Das Land hat bisher knapp 170.000 Impfdosen erhalten, die alle bereits verimpft bzw. verplant sind. Eine weitere Lieferung an Impfstoff wird für dieses Wochenende erwartet und wird den Zentralen Impfzentren mit ihren Mobilen Impfteams zugeteilt.

„Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, diesen Impfstoff eine Woche lang bis zum Start der Kreisimpfzentren zu bunkern, wir haben immer gesagt, jede Impfdosis, die hier ankommt, wird auch sofort verimpft“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am Donnerstag (7. Januar) in Stuttgart. Erst am 18. Januar erwartet Baden-Württemberg

berg die nächste Impfstoff-Lieferung vom Bund, die dann anteilig den Kreisimpfzentren zur Verfügung gestellt werden wird. Ab diesem Zeitpunkt können die KIZ Termine dann auch freischalten – alle bis zum heutigen Zeitpunkt vergebenen Termine behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit, sie betreffen ausschließlich die Zentralen Impfzentren (ZIZ).

Lucha: „Es macht keinen Sinn, die Infrastruktur in den Kreisimpfzentren hochzufahren, wenn wir keinen Impfstoff haben. Die Landkreise und Kommunen sind entsprechend informiert. Wir wissen, dass die Nachfrage groß ist und würden selbstverständlich gerne alle bedienen, die geimpft werden wollen. Aber die Situation ist nun einmal so, dass wir nur sehr wenig Impfstoff haben, den wir verteilen können. Die Lage wird sich dann entspannen, wenn weitere Impfstoffe von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassen sind und wir mehr Termine vergeben können.“

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Das Amt für Abfallwirtschaft rät: Änderungen für Abfallgebühr 2020/2021 bis spätestens 12. Februar melden

„Haben Sie im vergangenen Jahr Nachwuchs bekommen oder ist Ihr Kind ausgezogen, um beispielsweise in einer anderen Stadt eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen?“ Solche Änderungen in der Haushaltsgröße können Auswirkungen auf die Abfallgebühren haben. „Wenn Sie uns Änderungen bei der Anzahl der Personen und der Haushalte bis zum 12. Februar melden, können wir dies im Abfallgebühren-Bescheid für 2021 noch berücksichtigen“, rät daher Alexander Pfeiffer, Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft. Diese Bescheide werden am 23. März an die Haushalte verschickt.

Der Bescheid setzt sich aus einer Vorausberechnung für 2021 und den tatsächlichen Gebühren für 2020 zusammen. Diese Gebühren bestehen zum einen aus einem Jahresbetrag, der abhängig ist von der Anzahl der Personen je Haushalt, und zum anderen aus dem Leerungsbetrag, der wiederum von der Mülltonnengröße sowie der Anzahl der Leerungen abhängig ist. Die Anzahl der Personen im Jahre 2020 ist die Basis für die Vorausberechnung 2021. „Haben wir alle Änderungen für 2020 zum Stichtag erfasst, dann entfallen die Änderungsbescheide, denn die vorausberechneten Abfallgebühren beruhen bereits auf den aktuellen Daten“, weist Alexander Pfeiffer auf die beiderseitigen Vorteile hin.

Die Änderungen können mit einem Vordruck gemeldet werden, der bei den Rathäusern im Enzkreis erhältlich ist und im Internet auf www.enzkreis.de unter Formulare im Serviceportal steht. Auch formlose Schreiben, Faxe und E-Mails sind möglich – wichtig ist dabei immer das Buchungszeichen vom letzten Abfallgebührenbescheid, damit eine fehlerfreie Bearbeitung möglich ist.

Die Änderungsmeldung kann per Post (Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim), Fax (07231 308-9446) oder E-Mail (abfallwirtschaft@enzkreis.de) geschickt werden. Für Auskünfte zum Abfallsystem im Enzkreis steht die Abfallberatung unter Telefon 07231 354838 zur Verfügung.

Aktuell großer Andrang bei Entsorgungszentrum Hamburg in Maulbronn – Vorzeitige Schließung möglich

Einen regelrechten Ansturm verzeichnet der Enzkreis beim Entsorgungszentrum Hamburg in Maulbronn sowie auf den Recyclinghöfen. Aufgrund der aktuell Corona-bedingten Zugangsbeschränkung kam es zuletzt bei der Einfahrt in die Recyclinghöfe zu langen Wartezeiten. „Bei einem zu großen Andrang müssen wir das Entsorgungszentrum vorzeitig schließen, also noch vor den bekannten Schließzeiten“, warnt Alexander Pfeiffer, Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft. Diese sind Montag bis Freitag um 11:45 Uhr sowie um 15:45 Uhr, samstags um 12:15 Uhr. Auch auf den Recyclinghöfen könne bei zu vielen Anlieferern eine solche Maßnahme ergriffen werden. „Damit wollen wir das Ansteckungsrisiko für Anlieferer und unsere Mitarbeiter so gering wie möglich halten“, so Pfeiffer.

Der Amts-Chef weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß der geltenden Corona-Verordnung nur unbedingt notwendige Anlieferungen auf den Recyclinghöfen und der Deponie erfolgen sollen. Außerdem rät er, die Gegenstände bereits beim Einladen in das Fahrzeug in die Fraktionen Holz, Metall und Sperrmüll vorzusortieren. Dadurch könne das Entladen im Entsorgungszentrum oder auf den Recyclinghöfen beschleunigt und so die Aufenthaltsdauer verkürzt werden.

Nach der Corona-Verordnung des Landes muss beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen – dazu zählen auch die Entsorgungs-Einrichtungen – ein Mund- und Nasenschutz getragen werden. Wer sich nicht an diese Vorgabe hält und keine ärztliche Befreiung hat, wird von der Anlieferung ausgeschlossen. Menschen, die sich krank fühlen und unter Corona-typischen Symptomen wie Fieber, trockenem Husten oder einer Störung des Geschmacks- oder Geruchsinnes leiden oder aus anderen Gründen unter Quarantäne stehen, dürfen die Deponie und die Recyclinghöfe nicht aufsuchen.

Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Ausbildung

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat.

<https://www.altenheimat.de/aktuelles/>



Foto: Schwester-Karoline-Haus

Post mit Herz

Eine so nette und liebevolle Post kam von den XL Kindern vom Kindergarten Friolzheim bei uns an.

Selbstgemachte bunte Fensterbilder wurden gebastelt und kleine Gläser für Teelichter golden gestaltet.

Herzlichen Dank für die tolle Idee!



Kindergarten bastelt für die Bewohner Foto: SKH

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

-- Hilfe, die sich sehen lässt --



Die Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. ist umgezogen!

Im Jahre 1979 wurde die Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. gegründet. Seit dieser Zeit übernimmt die Station die pflegerische Versorgung unserer hilfebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Heckengäu.

Wir sind für Kranke, Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen und Hilfe suchende Menschen ein wichtiger Anlaufpunkt.

In den vergangenen Jahren ist die Station stetig gewachsen, es wurden neue und größere Räume für Büro und Tagespflege nötig.

So entstand in Mönshheim ein Neubau, den wir im November beziehen konnten.

Unsere neue Adresse ist: Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshheim

Die neue Telefonnummer ist: 07044 905080

Mitarbeiterjubiläum

Im Rahmen einer kleinen coronagerechten Feier wurden die diesjährigen Dienstjubiläen feierlich begangen:

- Christa Sarto: 40 Jahre
- Angela Nießner: 25 Jahre

Geschäftsführer Rainer Jahn gratulierte den Mitarbeiterinnen herzlich und bedankte sich bei allen Jubilarinnen für ihre langjährige Treue zur Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. und ihre hervorragende professionelle Arbeit.



Christa Sarto



Angela Nießner

Gerade in der ambulanten Pflege ist es wichtig, erfahrene Mitarbeiterinnen in der Belegschaft zu haben. Dies zeigt sich insbesondere jetzt, da die Corona-Pandemie einiges den Mitarbeiterinnen abverlangt. Alle geehrten Mitarbeiterinnen zeichnen eine hohe Motivation für den Dienst am Menschen und eine große Empathie für die Sorgen und Nöte anderer aus.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde Mönshheim

Am **Donnerstag, 21.01.2021** findet in Mönshheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte melden Sie sich telefonisch an und denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Müllabfuhrtermine

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Flach • Rand	Recyclinghof Fritolzheim	Recyclinghof Würtemberg	Sonstiges
JANUAR						
13 Mi						
14 Do		14:00-17:30	9:00-12:30			
15 Fr						
16 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30			
17 So						3. KW
18 Mo						E-Geräte*
19 Di		14:00-17:30				
20 Mi						
21 Do	☐	9:00-12:30	14:00-17:30			
22 Fr	●					
23 Sa	✕	8:30-11:30	13:00-16:00			
24 So						4. KW
25 Mo						
26 Di						
27 Mi		14:00-17:30	9:00-12:30			
28 Do						
29 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30			
30 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30			
31 So						5. KW

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

..... *Bitte hier ausschneiden*

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

☐ Ja ☐ Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

☐ Ja ☐ Nein

☐ Suche: ☐ Verschenke:

.....
.....
.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

..... *Bitte hier ausschneiden*



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Zu verschenken:

Funktionsfähiger Heizstrahler
für den Babywickeltisch
Kontakt: 07044 41916

Freiwillige Feuerwehr



Einzug ins neue Feuerwehrhaus

Nach mehr als 2 Jahren Bauzeit und unserer Notunterbringung in den Gebäuden unseres Bauhofes konnten wir nach einer aufregenden Endphase zur Fertigstellung unseres Umbaus zwischen Weihnachten und Neujahr in unsere neuen 4 Wände einziehen.

Die aktuell geltenden Bestimmungen, Schutz- und Hygienemaßnahmen haben uns diesen Umzug nicht leichter gemacht.

Trotzdem steht die Auslieferung unseres neuen TLF4000 in Kürze an und machte den Umzug unausweichlich.

Da die Feuerwehr auch während des Umzugs stets einsatzfähig bleiben muss, haben wir unseren Umzug auf 2 Tage aufgeteilt.

Am ersten Tag konnten wir Inventar, das nicht für einen Ersteinsatz nötig ist, umziehen. Dazu gehören z.B. Gegenstände wie Ersatzteile, Übungsmaterial oder Ersatzschläuche. Aber auch die Vorbereitungen im neuen Gebäude wie Installation unserer Ladevorrichtungen oder der Aufbau von Regalen konnte vorbereitet werden. Am zweiten Tag musste es dann zu Beginn kurz schnell gehen, Einsatzfahrzeuge und Uniformen sollten in kürzester Zeit eingepackt und wieder einsatztauglich im neuen Gebäude eingeräumt werden.

In kleinen Gruppen haben wir an diesen 2 Tagen unser gesamtes Inventar umziehen können.

Wir bedanken uns für die Unterstützung, ohne die dieser Umzug nicht möglich gewesen wäre, bei unserer Verwaltung, unserem Bauhof-Team und natürlich unserer gesamten Mannschaft.

Wir freuen uns heute, mitteilen zu dürfen, dass wir nun wieder aus unserem NEUEN alten Zuhause in der Rathausstraße ausrücken.

Auch ohne rote Tore oder große Schilder kann man unsere Feuerwehr-Einsatz-Fahrzeuge wieder deutlich erkennen. Durch unsere große Glasfront können Sie gerne mal einen Blick nach drinnen werfen.

Damit wir bei einem Notfall auch IHNEN helfen können ist vor unseren Toren ABSOLUTES Halteverbot.

Bitte planen Sie auch auf allen anderen Straßen und Durchfahrten JEDERZEIT genügend Platz für unserer Einsatz-Fahrzeuge ein.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen ein gutes neues Jahr, bleiben Sie gesund.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Friolzheim



Foto: Freiwillige Feuerwehr Friolzheim